

Nutzungskonzept der gemeindeeigenen Räumlichkeiten für Kulturvereine und weitere Organisationen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Am 22. Juni hat der Bundesrat die neuen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft gesetzt und damit weitgehend Normalität wieder hergestellt. Zur Vermeidung einer 2. Welle gilt es mit Eigenverantwortung zu handeln und folgende übergeordnete Grundsätze verbindlich einzuhalten:

- Einhaltung der **Hygieneregeln** des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Im Probe- oder Vereinsbetrieb sind die Weisungen der Verbände zu beachten.
- **Wann und wo immer möglich** ist das **Social-Distancing** mit 1.50 m Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Wo die Distanzregeln nicht eingehalten werden können**, sind ergänzende Schutzmassnahmen wie Masken, Trennwände vorzusehen.
- Wenn keine dieser Regel umzusetzen ist, sind **Präsenzlisten mit Kontaktdaten** zu führen. Die Teilnehmenden sind vorgängig darüber zu informieren.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** sind nicht zuzulassen.

Ohne Schutzkonzept keine Probe!

Ein Anrecht auf die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten besteht im Rahmen des jeweiligen übergeordneten Verbandskonzepts und des lokalen Vereinsschutzkonzepts. Alle Vereine müssen ein Schutzkonzept für ihre Vereinstätigkeit erstellen und bei der Reservierung dem COVID-19 Verantwortlichen der Gemeinde zur Kenntnis zustellen.

Jeder Verein muss eine COVID-19-verantwortliche Person bestimmen und die Kontaktangaben im lokalen Schutzkonzept mit Angabe von Namen, Mail und Telefon vermerken.

Der COVID-19-Verantwortliche für gemeindeeigenen Räumlichkeiten, die Turn- und Sporthallen inkl. Sportanlagenbenutzungen der Gemeinde Schüpfheim ist Edgar Engel (edgar.engel@bluewin.ch), Tel: 079 627 11 70.

Als Anlagebetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Probeleitenden, Verantwortlichen
- Vereinsmitglieder und Teilnehmende
- Eltern (für Minderjährige)
- Publikum

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Leitenden und die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Der Hauswart wird auf allfällige Misstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage wegzuweisen. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten per sofort entzogen werden. Die Betriebskommission wird umgehend informiert.

Belegungen / Nutzung

Zur Nutzung berechtigt sind Vereine und Gruppen, welche über eine Nutzungsbestätigung der Gemeinde Schüpfheim verfügen. Der Probetrieb ist uneingeschränkt gestattet, ebenso Veranstaltungen im Rahmen der räumlich zulässigen Anzahl Personen. Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und mit Schutzkonzept können alle gemeindeeigenen Räumlichkeiten wieder genutzt werden. Für den Gemeindesaal Adler besteht ein eigenes Schutzkonzept.

Benutzungszeiten

Räumlichkeiten in den Schulhäusern dürfen ausschliesslich nach Unterrichtschluss benutzt werden. Die Nutzenden sollen erst pünktlich auf die Probezeit oder die Veranstaltung die Gesamtanlage betreten und diese auch rasch nach der Probe oder der Veranstaltung verlassen. Grössere Gruppenansammlungen innerhalb der Gebäude sind zu vermeiden.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion allfälliger Probeutensilien sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach der Probe gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Essen ist in allen Anlagen untersagt.
- Allfälliger Abfall ist in den dafür vorgesehenen geschlossenen Gefässen zu entsorgen.
- Alle Räume und die WC-Anlagen werden vom Hauswart gereinigt.